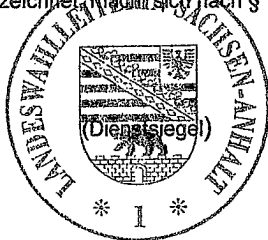


**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Landeswahlvorschlag)**

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn der Unterzeichner persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerber nach § 19 Abs. 5 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Landeswahlvorschlag für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt unterstützen. Wer mehrere Landeswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Magdeburg, den 2 Juni 2020

Dreiermann

(Die Landeswahlleiterin)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Landeswahlvorschlag

der Partei **Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)**

bei der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021.

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin. ¹⁾

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Der vorstehende Unterzeichner ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten (§ 2 LWG). Er ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 LWG) und ist in dem oben bezeichneten Land wahlberechtigt.

....., den
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

²⁾ Die Gemeinde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Landeswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Landeswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Hat er mehrere Landeswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Landeswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.